
2. Lesung Landrat

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 611.01 | **611.1** | 651.1
Aufgehoben: 611.12

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 22 sowie Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht²⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)»³⁾ vom 21. Mai 2014 (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 97 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Reklamen (Überschrift geändert)

¹⁾ Reklamen im Freien oder in Bauten und Anlagen mit Wirkung ins Freie sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Für baubewilligungspflichtige Reklamen ist das Baubewilligungsverfahren massgebend.

²⁾ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:

1. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht;
2. die Zulässigkeit, das Anbringen, die Ausgestaltung, die Abstände und den Unterhalt von Reklamen;
3. das Bewilligungsverfahren;
4. den Vollzug der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung⁴⁾.

³⁾ Die Verordnung berücksichtigt den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler sowie der Verkehrssicherheit und den Schutz vor übermässigen Lichtemissionen.

⁴⁾ Die Gemeinden können in ihrer Nutzungsplanung Reklamemöglichkeiten in Gebieten, denen wegen ihrer Lage, Bedeutung, Umgebungssensitivität oder Beschaffenheit eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt, generell einschränken.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG)»⁵⁾ vom 24. April 1988 (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 133

Aufgehoben.

¹⁾ SR 700

²⁾ Die mit ► ◄ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

³⁾ NG 611.1

⁴⁾ SR 741.01

⁵⁾ NG 611.01

2.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)»⁶⁾ vom 22. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei:

11. (geändert) lässt Fahrzeuge, die den Verkehrsvorschriften nicht entsprechen, einer polizeilichen Nachkontrolle oder einer Kontrolle durch das VSZ zuführen;
12. (neu) entfernt vorschriftswidrige Strassenreklamen nach vorgängiger Androhung auf Kosten der Verantwortlichen. Auf die Androhung und Einräumung einer angemessenen Frist, die vorschriftswidrige Strassenreklamen zu entfernen, kann verzichtet werden, wenn Gefahr in Verzug ist.

III.

Der Erlass «Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung, RekIV)»⁷⁾ vom 17. Mai 1989 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

⁶⁾ NG 651.1

⁷⁾ NG 611.12